



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
LL.M. Sportrecht (Universität Bayreuth)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. August 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang LL.M. Sportrecht (Universität Bayreuth) an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2015 (AB UBT 2015/028) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird vor dem Wort „oder“ der Passus „oder ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches, volkswirtschaftliches, sportökonomisches, gesundheitsökonomisches Studium oder ein Managementstudium mit betriebswirtschaftlichen Inhalten, jeweils im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, sofern im jeweiligen Studiengang auch Grundkenntnisse im Zivilrecht (insbesondere Buch 1 und Buch 2 des BGB, Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse), die vergleichbar mit dem Modul C im Bachelor Studiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth sind, und/oder im Wirtschaftsrecht (insbesondere Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immaterialgüterrecht und/oder Wettbewerbsrecht) vermittelt werden,“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird nach dem Wort „juristischen“ der Passus „,administrativen oder wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 wird Satz 10 wie folgt ersetzt: „¹⁰Alternativ kann die Projektarbeit durch den Nachweis über eine mindestens 24 monatige Berufserfahrung in einem juristischen, administrativen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mit der die im Rahmen der Projektarbeit nachzuweisenden Qualifikationen belegt werden, ersetzt werden.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „juristischen“ der Passus „administrativen oder wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.
4. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 10. August 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. August 2016, Az. A 4164/6 - I/1a.

Bayreuth, 10. August 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2016.